

Vor Ausfüllung des Vermögensverzeichnis ist die beigefügte Anleitung genau durchzulesen!

Zur Beachtung!

1. Wer hat das Vermögensverzeichnis einzureichen?

Jeder Anmeldepflichtige, also auch jeder Ehegatte und jedes Kind für sich. Für jedes minderjährige Kind ist das Vermögensverzeichnis vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder von dem Vormund einzureichen.

2. Bis wann ist das Vermögensverzeichnis einzureichen?

Bis zum 30. Juni 1938. Wer anmeldepflichtig ist, aber die Anmelde- und Bewertungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, setzt sich schwerer Strafe (Geldstrafe, Gefängnis, Zuchthaus, Einziehung des Vermögens) aus.

3. Wie ist das Vermögensverzeichnis auszufüllen?

Es müssen sämtliche Fragen beantwortet werden. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Reicht der in dem Vermögensverzeichnis für die Ausfüllung vorgesehene Raum nicht aus, so sind die geforderten Angaben auf einer Anlage zu machen.

4. Wenn Zweifel bestehen, ob diese oder jene Werte in dem Vermögensverzeichnis aufgeführt werden müssen, sind die Werte aufzuführen.

20951

Verzeichnis über das Vermögen von Juden

nach dem Stand vom 27. April 1938

des Max Löbl nicht prot. Kaufmann
(Zu- und Vorname) (Beruf oder Gewerbe)
in Mien I. Praterstr. 26
(Mith. oder gewöhnlicher Aufenthalt) - Straße, Platz Nr.

Angaben zur Person

Ich bin geboren am 15/VII 1869
Ich bin Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I

S. 1333) und — deutscher — — Staatsangehörigkeit¹⁾ — staatenlos —.

Da ich — Jude deutscher Staatsangehörigkeit¹⁾ — staatenloser Jude — bin, habe ich in dem nachstehenden Vermögensverzeichnis mein gesamtes inländisches und ausländisches Vermögen angegeben und bewertet¹⁾.

~~Da ich Jude fremder Staatsangehörigkeit bin, habe ich in dem nachstehenden Vermögensverzeichnis mein inländisches Vermögen angegeben und bewertet¹⁾.~~

Ich bin verheiratet mit Regina geb. Engler
(Mädchenname der Ehefrau)

Mein Ehegatte ist der Rasse nach — jüdisch¹⁾ — nichtjüdisch¹⁾ — und gehört der mos. Religionsgemeinschaft an.

Angaben über das Vermögen

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (vgl. Anleitung Ziff. 9):

Wenn Sie am 27. April 1938 land- und forstwirtschaftliches Vermögen besaßen (gepachtete Ländereien u. dgl. sind nur aufzuführen, wenn das der Bewirtschaftung dienende Inventar Ihnen gehörte):

Lage des eigenen oder gepachteten Betriebs und seine Größe in Hektar? (Gemeinde — Ortsbezirk — und Hofnummer, auch Grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung)	Art des eigenen oder gepachteten Betriebs? (z. B. landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer Betrieb, Weinbaubetrieb, Sischelbetrieb)	Handelte es sich um einen eigenen Betrieb oder um eine Pachtung	Wert des Betriebs RM	Bei eigenen Betrieben: Wenn der Betrieb noch Anderen gehörte: Wie hoch war Ihr Anteil? (z. B. 1/4)
1	2	3	4	5
/	/	/	/	/

II. Grundvermögen (Grund und Boden, Gebäude) (vgl. Anleitung Ziff. 10):

Wenn Sie am 27. April 1938 Grundvermögen besaßen (Grundstücke, die nicht zu dem vorstehend unter I und nachstehend unter III bezeichneten Vermögen gehörten):

Lage des Grundstücks? (Gemeinde, Straße und Hausnummer, bei Bauland auch Grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung)	Art des Grundstücks? (z. B. Einfamilienhaus, Mietwohngrundstück, Bauland)	Wert des Grundstücks RM	Wenn das Grundstück noch Anderen gehörte: Wie hoch war Ihr Anteil? (z. B. 1/4)
1	2	3	4
/	/	/	/

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

b) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art an Inländer oder Ausländer? (s. B. Hypotheken, Grundpfandrechtsforderungen, Darlehen, Einlagen als stiller Gesellschafter, solche Ansprüche auf Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Beträge, die am 27. April 1938 bereits fällig, jedoch noch nicht ausgezahlt waren, Tilgungsfonds, die zugunsten des Steuerpflichtigen angesammelt sind u. dgl.) — vgl. Anleitung Ziff. 15 —
(Sparrenten, Bankguthaben, Postcheckguthaben und sonstige laufende Guthaben sind nicht hier, sondern nachstehend zu c anzugeben.)

Art der Forderung (s. B. Hypothek, Darlehen)	Name und Anschrift des Schuldners	Nennbetrag der Forderung	Zins- satz %	Vertragliche Laufzeit bis %	Bemerkungen (s. B. über Umrechnung einer ausländischen Währung)
Raten- Kredit	ca. 60 Herman Kremer, Hermann Hilfmann, Ginkora, Gedde in Bayreuth ca. 30% i. währte	7000 2.100 4.900			
	unserer Wirtsh. beauf- tragten zu diverse	733			
	Kell. 5633				

c) Zahlungsmittel, Sparrenten, Bankguthaben, Postcheckguthaben und sonstige laufende Guthaben. (vgl. Anleitung Ziff. 16) *Kein amt. amt. ordinar. Bankkonto* RM
Die Beträge in ausländischer Währung sind die angewandten Umrechnungssätze im einzelnen auf einer Anlage anzugeben.

d) Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften? (vgl. Anleitung Ziff. 17) RM
Name der Genossenschaft, Ort der Geschäftsleitung:

e) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, zu berechnen mit $\frac{3}{4}$ der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswert? (vgl. Anleitung Ziff. 18) RM

Name der Versicherungsgeellschaft:

Nr. des Versicherungshefts:

f) Altenteilrechte, Nießbrauchsrechte und sonstige Rentenrechte? (vgl. Anleitung Ziff. 19): Welchen Wert hatte die einjährige Nutzung? RM. Seit wann stehen Ihnen die Nutzungen zu?

Seit 19... Bis wann stehen Ihnen die Nutzungen zu? Bis 19...

(Sollte das Recht mit dem Ableben einer Person erlischt, sind auch Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person anzugeben.)

Welchen Kapitalwert hatte das Recht? RM

g) Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen? (vgl. Anleitung Ziff. 20) RM

h) Edelmetalle, Edelsteine und Perlen? RM

i) Anderes nicht unter a bis h fallendes „sonstiges Vermögen?“ (vgl. Anleitung Ziff. 21) RM
(s. B. Urheberrechte, geschützte und nicht geschützte Erfindungen, solche Gewerbeberechtigungen, die nicht vom Berechtigten selbst ausgeübt werden.)

Art der Gegenstände und Errechnung ihres Werts sind hier anzugeben.

*) Einschließlich eines vereinbarten Verwaltungskostenbeitrags. — *) Bei Festsitzhypotheken ist der Zeitpunkt einzusehen, an dem die Rückzahlung frühestens verlangt werden kann, bei Ründigungshypotheken (ohne feste Mindestlaufzeit) ist die Ründigungsfrist anzugeben.

V. Abzüge, soweit sie nicht das Betriebsvermögen (oben Abschnitt III) betreffen

(Schulden und Lasten dürfen nur insoweit abgezogen werden, als sie bei Beginn des 27. April 1938 bereits bestanden.)

Sie sind nachstehend im einzelnen aufzuführen.)

a) Schulden (vgl. Anleitung Ziff. 22):

Art der Schuld (z. B. Hypotheken-, Darlehensschuld)	Name und Anschrift des Gläubigers	Nennbetrag der Schuld	Zins= (ab ¹⁾)	Vertragliche Laufzeit bis ²⁾	Bemerkungen (z. B. über Umrechnung einer ausländischen Währung)
1	2	3	4	5	6
	Marek Linden, Lasko Krauss	RM 400	/		} alle Gläubiger sind fiktiv
"	Edmund Langfelder	" 400	/		
"	Rosshaarhaus Prager	" 320	/		
"	Lachsel & Co	" 1.100	/		
"	Silberstein & Co	" 397	/		
"	Moses Wildes	" 40	/		
	Reimer & Weiss	" 1.400	drückig		

b) Altenteilslasten, Nießbrauchlasten und sonstige Rentenlasten (vgl. Anleitung Ziff. 23): Welchen Wert hat die einjährige Leistung? RM. Seit wann sind die Leistungen zu entrichten? Seit 19.....

Bis wann sind die Leistungen zu entrichten? (Salls die Leistungen bis zum Ableben einer Person zu entrichten sind, sind auch Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person anzugeben.) Bis 19..... Welchen Kapitalwert hatte die Last? RM.

VI. Bemerkungen:

B II b
Herrn Dr. Rindler-Schjerve - Wappel frei Rell. 733 - habe ich
7 R. a Rell. 33. - an Gläubiger Lasko Krauss, 2 R. a Rell. 33. -
an Rosshaarhaus Prager weitergegeben, 5 Wappel über
zinf. Rell. 250.73 bestimmt sich auf im min. Lasko,
fiktive Rell. 185.27 habe ich für den Fallfall vor,
wenn; von dem nichtformalen Rellen künden
ca. 2 1/2% sind -

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, insbesondere mein Vermögen in diesem Vermögensverzeichnis vollständig angegeben zu haben. Soweit Werte in diesem Vermögensverzeichnis angegeben sind, bin ich von der Anleitung, die dem Vordruck zu diesem Vermögensverzeichnis beigelegt hat, nicht abgewichen.

Wien, 15. Juli 1938

M. Loh

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen oder der an seiner Stelle zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses verpflichteten Person)

Vermögensverzeichnisse ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben

1) Einschließlich eines etwa vereinbarten Verwaltungskostenbeitrags. — 2) Bei Festzinshypotheken ist der Zeitpunkt einzusetzen, an dem die Rückzahlung frühestens verlangt werden kann, bei Kündigungshypotheken (ohne feste Mindestlaufzeit) ist die Kündigungsfrist anzugeben.

Gefund